

SOZIALGERICHT LEIPZIG
Berliner Straße 11 | 04105 Leipzig**Ihr Ansprechpartner**
Herr Carsten Kups**Durchwahl**
Telefon +49 341 5957504
Telefax +49 341 595-7111pressesprecher2@
sgl.justiz.sachsen.de***Aktenzeichen**
(bitte bei Antwort angeben)
PM 4/2018Leipzig,
05. Juli 2018

Pressemitteilung 4/2018

Sozialgericht Leipzig: Kein Beinbruch - Kinderfest im Kindergarten nach Ende der Betreuungszeit steht nicht unter dem Schutz gesetzlicher Unfallversicherung

Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen stehen nur unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Kinder die Obhut der Einrichtung noch nicht verlassen haben. Das Sozialgericht Leipzig hatte über die Klage eines vierjährigen Kindes zu entscheiden, das sich während eines ausgelassenen Kinderfestes im Garten der Kindertagesstätte den Arm gebrochen hatte. Die beklagte gesetzliche Unfallversicherung hatte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls des Kindes abgelehnt, weil die Aufsichtspflicht im Unfallzeitpunkt bereits auf die Mutter des Kindes übergegangen sei.

Die Mutter hatte ihr Kind um 16:00 Uhr aus der Gruppe abgeholt und war dann mit ihm durch den Hintereingang in den Garten zum Kinderfest mit dem Clown Dudel Lumpi als Attraktion gegangen. Eine Viertelstunde nach dem angekündigten Ende des Festes stürzte das Kind vom Klettergerüst, während seine Mutter am Ausgang wartete. Die Satzung der Tagesstätte sieht vor, dass bei Veranstaltungen mit Elternbeteiligung den Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht obliegt. Der Kläger hatte geltend gemacht, zum Unfallzeitpunkt seien noch viele Kinder und Eltern im Garten gewesen, auch Bratwürste seien noch verkauft und das Fest also nicht beendet gewesen.

Das Sozialgericht Leipzig befand, weder ein Arbeitsunfall noch ein Wegeunfall des Kindes lägen vor.

Zwar seien auch Kinder während des Besuchs einer Kindertagesstätte gesetzlich unfallversichert. Schutz bestehe allerdings nur, solange das Kind in der Obhut der Tagesstätte sei. Die umfassende Obhutspflicht der Einrichtung ende, wenn die Kinder die Einrichtung erlaubt verließen. Der Kläger habe die Obhut der Tagesstätte mit der Abholung durch seine Mutter verlassen. Die konkrete Ausgestaltung des Festes rechtfertige keine abweichende Verteilung der Obhutspflicht. Die Zusammenschau mit dem auch für Kindergartenexterne geöffneten Fest, der grundsätzlich bestehenden Zugangsmöglichkeit in den Garten durch den Hintereingang im normalen Kindergartenbetrieb und der Weiterbetreuung nicht abgeholter Kinder innerhalb des Gebäudes ergebe eine so deutliche Zäsur, dass durch die Eltern nicht mehr von einer fortbestehenden Obhutspflicht der Kindertagesstätte ausgegangen werden konnte.

Hausanschrift:
Sozialgericht Leipzig
Berliner Straße 11
04105 Leipzigwww.justiz.sachsen.de/sgl**Öffnungszeiten:**
Mo - Do 08:00 - 12:00 Uhr
Mo - Do 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr**Bankverbindung:**
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870**Verkehrsverbindung:**
zu erreichen mit der
Straßenbahnlinie 9,10,11,16
Haltestelle:
Wilhelm-Liebknecht-PlatzBehindertenparkplätze befinden
sich im Innenhof*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Auch ein Wegeunfall des Klägers scheidet aus. Denn der versicherte Weg von und zur Tagesstätte beginnt und endet an der Außentür der Einrichtung.

Sozialgericht Leipzig, Aktenzeichen S 23 U 168/17. Das Urteil ist rechtskräftig.